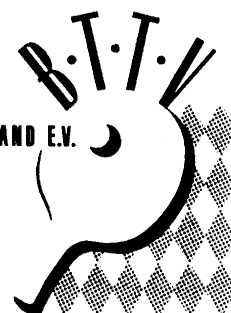


Sportgericht des Bezirkes Schwaben

Vorsitzender:

Karl Liepert,
Sieben-Tannen-Weg 34
89312 Günzburg
Tel./Fax 08221/30565
E-mail: karl.liepert@web.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Günzburg, 20.01.2009

AZ: SGdB 3 01-09

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch

des TSV Durach 1921 e.V.
-Einspruchsführer-

gegen die Entscheidung des Spielleiters der 1. Herren-Kreisliga im Kreis 1
(Oberallgäu) vom 23.12.2008 wegen Wertung des Punktspieles Nr. 33:
DJK Seifriedsberg – TSV Durach II vom 21.11.2008.

Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben (SGdB Schwaben) hat am 20.01.09

durch
den Vorsitzenden Karl Liepert, Günzburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird nicht stattgegeben**
- 2. Das Punktspiel Nr. 33: DJK Seifriedsberg - TSV Durach bleibt mit 9:0 gewertet**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer TSV Durach.**

Sachverhalt:

Am 21.11.2008 fand das Punktspiel der 1. Herren-Kreisliga im Kreis 1: DJK Seifriedsberg - TSV Durach statt. Das Ergebnis war 4:9. Bei der Genehmigung des Spieles in tt-Liga durch den Spielleiter stellte sich heraus, dass die Mannschaft des TSV Durach die Doppelpaarungen falsch aufgestellt hatte. Die Paarungen 2 und 3 hatten zwar die gleiche Platzziffer; der Spieler mit der höchsten Platzziffer wirkte jedoch anstatt im Doppel 2 im Doppel 3 mit. Der Spielleiter wertete das Spiel mit 9:0.

Der TSV Durach legte dagegen am 16.12.2008 Protest beim Spielleiter ein. Der Protest wurde durch Entscheidung vom 23.12.2008 durch den Spielleiter abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte der TSV Durach mit Schreiben vom 30.12.2008 Einspruch beim SGdB Schwaben ein. Als Begründung wurde angeführt:

- Die falsche Doppelaufstellung habe keinen Einfluss auf den Ausgang der Begegnung gehabt, weil alle 3 Doppel verloren wurden.
- In der WO sei übersehen worden, hier eine differenzierte Betrachtungsweise vorzunehmen, so dass man den Fall, dass eine Mannschaft überhaupt keinen Doppelgewinn für sich verzeichnen kann, nicht berücksichtigt hat. Im vorliegenden Fall habe sich die Mannschaft des TSV Durach möglicherweise durch ihren Fehler selbst bestraft
- Der Grundgedanke der Wettspielordnung sei, dass eine Mannschaft nur dann bestraft werden solle, wenn sie einem anderen einen Nachteil zugefügt habe.

Entscheidungsgründe:

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 Rechts- Verfahrens- und Strafordnung (RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit:

Der Einspruch ist in der Sache unbegründet.

Gem. G 8 der Wettspielordnung (WO) wird der gesamte Mannschaftskampf für die Mannschaft als verloren gewertet,, die:

- gegen D 4.2., D 4.3 verstößt (falsche Doppelaufstellung bei Spielsystem D 6).

Der Sachverhalt der falschen Doppelaufstellung durch den TSV Durach ist im vorliegenden Fall unbestritten und belegt. Dem Einspruch kann deshalb nicht stattgegeben werden.

Die vom Einspruchsführer angegebenen Gründe sind menschlich verständlich, weil im vorliegenden Fall der Mannschaft des TSV Durach eher ein Nachteil als ein Vorteil durch ihren eigenen Fehler entstanden ist. Das Gericht kann und darf jedoch auch in diesem Fall nur nach der Rechtslage entscheiden, weil:

- unsere Ordnungen für den Fall der falschen Doppelaufstellung eindeutig sind und deshalb keine andere Möglichkeit als den Verlust des gesamten Spieles zulassen.
- es nicht befugt und berechtigt ist, Entscheidungen zu treffen, die nicht der Rechtsgrundlage entsprechen.

Wenn der Einspruchsführer der Meinung ist, dass in der Wettspielordnung etwas übersehen worden ist, dann bleibt ihm nur die Möglichkeit offen, eine Änderung der Bestimmungen durch die Stellung eines Antrags auf entsprechende Änderung an die Gremien der Legislative (über Kreistag, Bezirkstag an den Verbandstag) zu stellen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 (2) RVStO (s. auch § 13) das Rechtsmittel der Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,- Euro (§ 24 RVStO) zu erbringen:

Anschrift des Vorsitzenden des SGdV: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau.

E-Mail: hasenbach@bttv.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70, Konto-Nr. 8065225

gez.
Karl Liepert
Vorsitzender